

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 9. Juli 1918.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen: die Ergänzung der Gemeindebesteuerung betreffend; des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Einkellschwainen betreffend.

Verordnung.

(Vom 27. Juni 1918.)

Die Ergänzung der Gemeindebesteuerung betreffend.

Zum Vollzug der §§ 99 a und 100 Absatz 3 der Gemeindeordnung und Städteordnung in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juni 1918, die Ergänzung der Gemeindebesteuerung betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 141, wird Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Die unter den § 99 a der Gemeindeordnung (Städteordnung) fallenden Personen haben zum Zweck ihrer Beziehung zur Gemeindeumlage, soweit nicht schon die Bestimmungen des § 99 a a. a. O. und der Verordnung vom 24. November 1902, die Gemeindebesteuerung betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 353, zutreffen, Steuererklärungen abzugeben, wie es nach den für die Anmeldung zur Staatssteuer bestehenden Vorschriften zu geschehen hätte, wenn sie ausschließlich mit ihrem Kapitalvermögen der Vermögenssteuer sowie mit dem in Artikel 2 Ziffer 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkommen der Einkommensteuer unterlägen.

Für ihre erstmalige Veranlagung auf Grund der neuen Vorschrift haben die genannten Pflichtigen ihr Kapitalvermögen und ihr Einkommen nach Artikel 2 Ziffer 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes anzumelden. Dabei muß das Vermögen und Einkommen nach dem Stand am 1. Januar 1918 und mit Wirkung von diesem Tage an angemeldet werden oder, wenn die Voraussetzungen für die Beziehung zur Umlage damals noch nicht gegeben waren, nach dem Stand am Tage des späteren Beginns der Umlagepflicht und mit Wirkung von diesem Tage an. Wer dagegen in beschränktem Umfang bisher schon staats- und demnach auch gemeindeeinkommensteuerverpflichtig war, hat sein gesamtes steuerbares Einkommen nach dem Stand der Verhältnisse am 1. April 1918 anzumelden, und zwar mit der durch Artikel 9 Absatz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Wirksamkeit, frühestens indessen mit Wirkung vom 1. Januar 1918 an.